

VEREIN SCHLOSSMÜHLE RUED

STATUTEN

I.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schlossmühle Rued“ besteht ein Verein / eine Trägerschaft im Sinne von Artikel 60ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er steht auch Ausländern offen.

Der Sitz des Vereins ist Schlossrued

Unter dem Namen Mühle ist immer die Mühle in Schlossrued gemeint
Mit Verein ist immer der „Verein Schlossmühle Rued“ gemeint.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- die Unterstützung der Mühleigentümer beim Unterhalt und Betrieb der Mühle und der Wasserwerke.
- den Erhalt der Mühle und der Wasserwerke als Kulturdenkmal.
- das Durchführen von kulturellen Veranstaltungen in und um die Mühle.
- das Durchführen von Veranstaltungen mit kommerzieller Absicht.

II.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins Schlossmühle Rued können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Ein Ausschluss kann bei einem schwerwiegenden Verstoss gegen die Grundsätze und Interessen des Vereins sowie bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung beschlossen werden. Bei einer Anfechtung entscheidet die Versammlung endgültig

III.

Organisation

Art. 5 Organe des Vereins

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Das Präsidium
- Die Kontrollstelle

Jedes Mitglied hat das Recht, in alle Organe des Vereins gewählt zu werden, soweit die Statuten nicht einschränkende Bestimmungen aufweisen.

Art. 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

Art. 7 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen/Beschlussfassungen finden in der Regel offen statt. Beschlussfassungen erfolgen durch das einfache Mehr aller Anwesenden.

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins Schlossmühle Rued. Sie wird vom Vorstand oder vom Präsident/der Präsidentin einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann zudem auf schriftlichen und begründeten Antrag von einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt werden.

Sie findet jährlich im ersten Vierteljahr statt und wird vom Präsident/der Präsidentin geleitet. Das Datum der Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus durch Publikation oder schriftliche Einladung mit Traktandenliste mitgeteilt.

Art. 9 Geschäfte der Generalversammlung

- Wahl der Mitglieder der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
- Abnahme der Jahresrechnung Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung des Jahresprogramms und weiterer Aktivitäten
- Änderung der Statuten

Art. 10 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Der Präsidentin oder dem Präsidenten
- Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- Der Protokollführerin oder dem Protokollführer
- Der Kassierin oder Kassier
- Drei Mitglieder

Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, welche von der Generalversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 11 Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten:

- Führung des Vereins
 - Organisation der Öffentlichkeitsarbeit
 - Organisation der Aktivitäten
 - Anträge an die Generalversammlung zur Jahresrechnung und zu den Mitgliederbeiträgen
 - Vorbereiten der Generalversammlung
 - Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 12 Geschäfte des Präsidenten/der Präsidentin

Die Präsidentin oder der Präsident hat folgende Zuständigkeiten

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes
- Vorsitz in sämtlichen Organen mit Ausnahme der Kontrollstelle

IV.

Kontrollstelle

Art. 13 Zusammensetzung der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Die Kontrollstelle kann auch durch ein Treuhandbüro ersetzt werden.

Art. 14 Geschäfte der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht darüber zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Revisorinnen und Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

V.

Finanzielles

Art. 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 16 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins „Schlossmühle Rued“ werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und kommerziellen Anlässen beschafft.

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge werden mit Einzelbeitrag oder Familienbeitrag erhoben Über die Höhe des Mitgliederbeitrages wird an der Generalversammlung Beschluss gefasst.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Schlossmühle Rued haften nicht die Mitglieder, sondern ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 16. Februar 2018 beschlossen worden und treten am 17. Februar 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten, welche an der Generalversammlung vom 13. Februar 2009 beschlossen worden sind.

Schlossrued, 16. Februar 2018

VEREIN SCHLOSSMÜHLE RUED

Der Präsident:

Viktor Würgler

Der Protokollführer:

Ueli Hostettler